



Merkblatt über Reisekosten

Stand: Juli 2025

Entstehen Ihnen Kosten durch Reisen, die Sie

- auf Anforderung des Unfallversicherungsträgers
- zur Heilbehandlung wegen Unfallfolgen oder wegen einer Berufskrankheit
- wegen Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben
- zur ärztlichen Begutachtung

unternehmen, so erstatten wir Ihnen die Reisekosten im notwendigen und angemessenem Umfang nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils gültigen Richtlinien der Unfallversicherungsträger über Reisekosten zum Zeitpunkt der Erstattung.

Erstattet werden erforderliche:

- Fahr- und Transportkosten
- Kosten des Gepäcktransports
- Verpflegungs- u. Übernachtungskosten

1. *Fahrkosten*

- 1.1 Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten (Tickets, Fahrkarten), die bei Benutzung eines zweckmäßigen, regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse unter Ausschöpfung von Fahrpreismäßigungen entstehen. Mögliche Fahrpreisvergünstigungen sind auszunutzen. **Bei Bahnfahrten wird der Fahrpreis der 1. Klasse nur erstattet, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung die Nutzung der 2. Klasse nicht zumutbar ist. Die Notwendigkeit muss bescheinigt werden.**
- 1.2 Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugs ist gem. § 73 Abs. 4 SGB IX als Fahrkosten eine Wegstreckenentschädigung entsprechend der Regelung im Bundesreisekostengesetz zu zahlen. **Die Wegstreckenentschädigung (§ 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz) beträgt 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, die zur Erreichung des Orts zur Durchführung der Maßnahme oder Untersuchung erforderlich ist, höchstens jedoch 130 Euro für die Hin- und Rückfahrt zusammen.** Dies gilt auch für Fahrten zum/vom Bahnhof oder Flughafen.
- 1.3 Die Kosten für ein Taxi können nur dann übernommen werden, wenn Ihnen ein Kraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht und die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht möglich oder **nach ärztlicher Bescheinigung** wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist.
- 1.4 **Einen Krankenwagen dürfen Sie nur auf ärztliche Verordnung benutzen und die Benutzung eines Krankenwagens kommt nur dann in Betracht, wenn wegen Art oder Schwere des Gesundheitsschadens die Benutzung eines Kraftfahrzeugs bzw. eines Mietwagens nicht möglich oder nicht zumutbar ist.**

- 1.5 **Kosten für Pendelfahrten** können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung zumutbarer auswärtiger Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre.

2. Kosten des Gepäcktransports

- 2.1 Die Auslagen für das Befördern des notwendigen persönlichen Gepäcks werden gegen Vorlage der Belege erstattet.
- 2.2 Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs werden keine Kosten für Gepäcktransport erstattet.

3. Verpflegungskosten

- 3.1 Bei unvermeidbarer Abwesenheit von der Wohnung erhalten Sie Verpflegungsgeld in Höhe der Pauschalsätze (s. 3.2). Wird Verpflegung (z. B. internatsmäßige Unterbringung in einem Berufsförderungswerk oder einem Berufsbildungswerk) unentgeltlich angeboten, entfällt der Anspruch auf Verpflegungsgeld.
- 3.2 Das pauschalisierte Verpflegungsgeld beträgt in Anlehnung an § 6 Bundesreisekostengesetz bei einer Abwesenheit von der Wohnung/Aufenthaltort

- von mehr als 8 Std. ohne auswärtige Übernachtung = 14 EUR
- von 24 Std. = 28 EUR
- unabhängig von der Dauer der Abwesenheit bei auswärtiger Übernachtung = je 14 EUR am An- und Abreisetag

Maßgebend ist die Abwesenheit an einem Kalendertag.

- 3.3 Für Versicherte, die täglich von der Wohnung zur Rehabilitationseinrichtung fahren, ist anstelle von Verpflegungsgeld nach Nr. 3.2 ein Zuschuss in Höhe einer Monatspauschale von 102,70 EUR zu den Kosten jeder Mittagsmahlzeit zu gewähren. Bei Teilmonaten ist von einem Betrag von 5,60 EUR pro Tag auszugehen. Wird eine unentgeltliche Mittagsmahlzeit angeboten, entfällt der Anspruch auf den Zuschuss.
- 3.4 Die Berechnung der Reisedauer richtet sich nach der Abreise von der Wohnung/Rehabilitationseinrichtung und der Ankunft in der Rehabilitationseinrichtung/Wohnung.
- 3.5 In den Fällen **zur Teilhabe am Arbeitsleben**, die eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder elterlichen Haushalts erfordert, wird für die Verpflegung je ein Betrag von 24,00 EUR, je Kalendermonat höchstens ein Betrag von 168,00 EUR gezahlt.

4. Übernachtungskosten

- 4.1 Für jede Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld von 20,00 EUR gezahlt. Wenn die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten (ohne Frühstück) höher sind, können wir das Übernachtungsgeld bis höchstens 70,00 EUR erstatten, wenn keine Begründung für die Überschreitung des Übernachtungsgeldes vorliegt. Überschreiten die Übernachtungskosten diesen Betrag, ist deren Notwendigkeit zu begründen.
- 4.2 In den Fällen **von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben**, die eine Unterbringung außerhalb der eigenen Wohnung bzw. elterlichen Wohnung erforderlich machen, wird für auswärtige Unterbringung (Mietkosten) je Tag ein Betrag von 60,00 EUR, je Kalendermonat höchstens ein Betrag von 420,00 EUR gezahlt. Damit sind auch Mietnebenkosten abgegolten.

5. Ersatz von entgangenem Arbeitsverdienst für Versicherte nur bei Begutachtung oder angeordneter Untersuchung; bei Heilbehandlung oder Teilhabe kann dies nur für die Begleitperson erfolgen.

- 5.1 Ersatz von Arbeitsverdienst wird in angemessenem Umfang gewährt, wenn durch Bescheinigung des Arbeitgebers ein tatsächlicher Verdienstausschlag nachgewiesen wird. Verdienstausschlag wird **unter Abzug** der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Wird für die Reise Jahresurlaub aufgewendet, kann der entgangene Urlaub nicht entschädigt werden. Ein entsprechender Nachweis ist einzureichen.
- 5.2 Unternehmer erhalten als Tagessatz (= 8 Stunden) den 450. Teil der für sie maßgeblichen Versicherungssumme, bei kürzerem Arbeitsausfall den entsprechenden Anteil.
- 5.3 Verdienstausschlag wird in der genannten Höhe (s. 5.1 und 5.2) auch bei stationärer Begutachtung erstattet, nicht jedoch bei stationärer Behandlung. Bei stationärer Behandlung besteht in der Regel Anspruch auf Verletztengeld.

Hinweis:

Wir sind nach dem Einkommensteuergesetz (§ 32b Abs. 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz – EStG – verpflichtet, die gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums an die Finanzverwaltung zu melden.

6. Familienheimfahrten

- 6.1 Wenn Sie wegen der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen außerhalb des Wohnortes untergebracht sind (z. B. akuter stationärer Aufenthalt oder Maßnahmen in einem Berufsförderungswerk), erhalten Sie Reisekosten für *zwei* Familienheimfahrten im Monat oder anstelle von Familienheimfahrten Reisekosten für zwei Fahrten eines Angehörigen zu Ihrem Aufenthaltsort.

Dauert die Rehabilitationsmaßnahme weniger als einen Monat, jedoch länger als zwei Wochen, so werden die Kosten für *eine* Familienheimfahrt ersetzt. Gleiches gilt, wenn sich zum Ende der Rehabilitationsmaßnahme nur ein Teilmonat im vorstehenden Sinne ergibt. Familienheimfahrten im Zusammenhang mit **stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** (z. B. berufsgenossenschaftliche stationäre Weiterbehandlung/BGSW, komplexe stationäre Rehabilitation/KSR) können **erstmalig** nach acht Wochen bezahlt werden, wenn die Behandlung noch länger als zwei Wochen andauert.

- 6.2 Im Kalenderjahr werden Kosten für höchstens 24 Familienheimfahrten übernommen. Das bedeutet: Die Familienheimfahrten zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten und anlässlich der Ferien werden auf die Gesamtzahl der Familienheimfahrten angerechnet. Dasselbe gilt für Heimfahrten bei Erkrankung des Versicherten sowie bei Unterbrechung der Rehabilitationsleistung aus anderen Gründen.
- 6.3 Zusätzlich zu den unter 6.1 aufgeführten Familienheimfahrten können nur die Kosten einer Familienheimfahrt übernommen werden im Falle des Todes oder einer lebensbedrohenden Erkrankung Ihres Ehegatten, eines Kindes, der Eltern, der Schwiegereltern, der Geschwister oder der Haushaltsführenden.
- 6.4 Reisekosten für die Besuchsfahrt eines Angehörigen werden nur bis zur Höhe der Kosten übernommen, die für die Familienheimfahrt der Versicherten entstanden wären. Fahrpreismäßigungen, die die Versicherten hätten in Anspruch nehmen können, bleiben unberücksichtigt.

Es werden nur Kosten für Familienheimfahrten zu einer Wohnung/Aufenthaltsort im Inland erstattet.

7. Begleitperson

- 7.1 Die Auslagen für eine nach ärztlicher Beurteilung oder bei Kindern erforderlichen Begleitperson werden von uns entsprechend den Abschnitten 1-4 übernommen. Fahrkosten sind bei der Gewährung der Wegstreckenentschädigung nach Nummer 1.2 mit abgegolten. Das Gleiche gilt für Kinder, deren Mitnahme an den Rehabilitationsort erforderlich ist, weil Ihre anderweitige Betreuung nicht sichergestellt ist.
- 7.2 Muss der Ort der Ausführung der Leistung an einem Tag zweimal aufgesucht werden, um den Versicherten wieder abzuholen, sind für jede Fahrt (bei Wegstreckenentschädigung bis zur Kostengrenze von 130 Euro) Fahrkosten zu erstatten.
- 7.3 Entgangener Arbeitsverdienst einer Begleitperson wird ersetzt, wenn der Ersatz in einem angemessenem Verhältnis zu den sonst für eine Pflegekraft entstehenden Kosten steht.

8. Rücktransport aus dem Ausland

In der Regel werden Kosten nur nach Absprache mit uns übernommen. Sofern nicht medizinische Gründe oder die Sicherung des Rehabilitationserfolges entgegenstehen, ist unsere Zustimmung zu den Kosten eines Rücktransports aus dem Ausland vor Inanspruchnahme einzuholen.

9. Härtefälle

Der Unfallversicherungsträger kann in begründeten Ausnahmefällen von den vorstehenden Regelungen abweichen, wenn ihre Einhaltung eine besondere Härte für Versicherte oder deren Angehörige bedeuten würde (§ 39 Abs. 2 SGB VII)

HINWEIS

Grundlage dieser Reisekostenregelung sind § 43 Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII), § 73 Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX), § 65a Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) und die gemeinsamen Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger über Reisekosten. Die Erstattung von Auslagen außerhalb der Regelung des § 65a SGB I erfolgt in Abweichung der vorgeannten Rechtsnormen nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII als ergänzende Leistung zu Rehabilitation und Teilhabe.

Richten Sie die Reise bitte so ein, dass möglichst geringe Kosten entstehen. Bitte fügen Sie Ihrer Abrechnung die ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung der Taxi- bzw. Krankenwagenbenutzung oder eine Bescheinigung der durchgeführten Behandlungen sowie die Belege entstandener Fahrtkosten bei.